

BUNDESGERICHTSHOF

IV 22 229/57

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Eugen M [REDACTED], v. [REDACTED]/Provinz [REDACTED],
Argentinien, [REDACTED] de [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

159

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 6. Dezember 1967 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Januar 1967 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Es ist darüber zu entscheiden, ob der Verfolgte an einem Vergleich, nach dem ihm eine Kapitalentschädigung wegen Berufschadens zu zahlen ist, festgehalten werden kann, wenn die Vertreter der Entschädigungsbehörde den Bevollmächtigten des Verfolgten nicht auf ihm unbekannte bei den Verwaltungsakten befindliche Unterlagen hingewiesen haben, die dafür sprechen können, daß die Voraussetzungen des Rentenwahlrechts gegeben sind. Es handelt sich dabei um eine grundsätzliche Rechtsfrage (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Ascher

Wüstenberg